



Kundmachung für Internet

Freistadt, 11.03.2026

**Pilz Markus und Gudrun, 4280 Königswiesen,  
Herzogweg 6; Revitalisierung der  
Wasserkraftanlage Schwarzaumühle am  
Schwarzaubach in der KG 41206 Königswiesen,  
Gemeinde Königswiesen;  
Wasserrechtliche Überprüfung**

## **Anberaumung einer mündlichen Verhandlung**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit zu bearbeiten:

Herrn Markus Pilz und Frau Gudrun Pilz, 4280 Königswiesen, Herzogweg 6, wurde mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 23.03.2022, BHFRWa-2021-198354/32-He, die wasserrechtliche Bewilligung für die Revitalisierung der Wasserkraftanlage Schwarzaumühle (Wasserbuch-Postzahl 406/1142) am Schwarzaubach in der KG 41206 Königswiesen, Marktgemeinde Königswiesen, erteilt.

Mit Schreiben vom 09.12.2024 wurde die Fertigstellung gemeldet und um Durchführung der wasserrechtlichen Überprüfung ersucht.

In dieser Angelegenheit wird von der Bezirkshauptmannschaft Freistadt eine mündliche Verhandlung anberaumt:

|                                                            |               |
|------------------------------------------------------------|---------------|
| <b>Ort der Zusammenkunft</b>                               |               |
| Marktgemeindeamt Königswiesen, Markt 22, 4280 Königswiesen |               |
| <b>Datum</b>                                               | <b>Zeit</b>   |
| Dienstag, 07. April 2026                                   | ca. 09:00 Uhr |

Mit der Leitung der Verhandlung ist betraut: Maximilian Wagner, LL.B.

**Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass die Teilnahme an der Überprüfungs-verhandlung nur dann erforderlich ist, wenn Sie Einwände wegen nicht bescheidgemäßer oder mangelhafter Errichtung der Anlage oder Anlageteile vorbringen wollen.**

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB einen Rechtsanwalt, Notar, Wirtschaftstreuhänder oder Ziviltechniker) vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter seine Vertretungsbefugnis durch seine Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt. Hinweise auf sonst erforderliche Unterlagen finden Sie auf den nächsten Seiten neben Ihrem Namen.

**Sollten Sie nicht an der Verhandlung teilnehmen wollen oder können, steht Ihnen ebenso die Möglichkeit offen, Ihre Einwendungen schriftlich bis spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde einzubringen oder einen bevollmächtigten Vertreter zu entsenden.**

**Betreffend die Überprüfung der wasserrechtlich bewilligten und bereits fertig gestellten Anlagen gilt:**

Im Rahmen der Überprüfungsverhandlung wird die Übereinstimmung der fertiggestellten Anlagen mit der erteilten Bewilligung überprüft. Einwendungen können sich nur auf die Nichtübereinstimmung der ausgeführten Anlagen mit dem bewilligten Projekt beziehen. Geringfügige Abweichungen, die öffentlichen Interessen oder fremden Rechten nicht nachteilig sind oder denen der Betroffene zustimmt, können im Überprüfungsbescheid nachträglich genehmigt werden.

**Genauere Beschreibung des Verhandlungsgegenstandes:**

Überprüfung der ordnungsgemäßen Ausführung der mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt wasserrechtlich bewilligten Revitalisierung der Wasserkraftanlage Schwarzaumühle am Schwarzaubach in der KG 41206 Königswiesen, Marktgemeinde Königswiesen, insbesondere hinsichtlich der Übereinstimmung der ausgeführten Anlage mit den genehmigten Projektunterlagen und den im Bewilligungsbescheid vorgeschriebenen Auflagen sowie Feststellung der Fertigstellung der bewilligten Wasserbenutzungsanlage.

Die näheren Einzelheiten gehen aus den zur Einsicht vorliegenden Einreichunterlagen hervor.

Sie können in nachstehende Projektunterlagen Einsicht nehmen:

| Kollaudierungsunterlagen „Revitalisierung der WKA Schwarzaumühle“ |                              |
|-------------------------------------------------------------------|------------------------------|
| Ort der Einsichtnahme                                             | Zeit                         |
| Bezirkshauptmannschaft Freistadt<br>Promenade 5, 4240 Freistadt   | täglich 07.30 bis 12.00 Uhr  |
|                                                                   | Dienstag 07.30 bis 17.00 Uhr |

Abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung wird die Verhandlung

- ☒ an der Amtstafel der Marktgemeinde Königswiesen
- ☒ durch Verlautbarung unter der Internetadresse <http://www.bh-freistadt.gv.at> (Amtstafel)

kundgemacht.

Als **Antragsteller** beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen (zB Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Behinderung oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst **Beteiligter** beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

#### **Rechtsgrundlagen:**

§§ 40 - 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 BGBl.Nr. 51/1991 in der geltenden Fassung (AVG)

§§ 98 und 121 Abs. 1 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl.Nr. 215 in der geltenden Fassung (WRG 1959).

#### **Hinweis für die Gemeinde:**

- a. mit der Einladung zur Teilnahme und dem Ersuchen um Entsendung des Bürgermeisters oder eines befugten Vertreters;
- b. mit dem Ersuchen eine Kundmachung an der Amtstafel anzuschlagen und
- c. vom Vorhaben berührte Grundeigentümer:innen, die versehentlich nicht geladen wurden oder bei denen ein Besitzwechsel oder eine Änderung in der Zustelladresse eingetreten ist, mittels beiliegender Kundmachungen nachweisbar zu laden. Seitens der Behörde wurden sämtliche Personen entsprechend dem in den Projektunterlagen einliegenden Parteienverzeichnis geladen;
- d. bei der Verhandlung dem Verhandlungsleiter die mit der Anschlagsklausel versehene Kundmachung zu übergeben.

Freundliche Grüße

Für die Bezirkshauptfrau  
Maximilian Wagner, LL.B.

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-Mail an [bh-fr.post@ooe.gv.at](mailto:bh-fr.post@ooe.gv.at) oder an die Bezirkshauptmannschaft Freistadt, Promenade 5, 4240 Freistadt, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

**Wir sind persönlich für Sie da (Parteienverkehr):** Mo, Mi, Do, Fr 07:30 bis 12:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr; Informationen rund um die Uhr erhalten Sie auch im Internet unter [www.bh-freistadt.gv.at](http://www.bh-freistadt.gv.at).

**Unsere Amtsstunden:** Mo, Di, Do 07:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 17:00 Uhr, Mi 07:00 bis 13:00 Uhr, Fr 07:00 bis 12:30 Uhr.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: [www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhfreistadt.htm](http://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhfreistadt.htm).